

[95] III. Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 28. Dezember 1876, Veränderungen der Arzneitaxe betreffend (Reg.-Blatt von 1876 S. 219), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Rücksicht auf die neuerdings eingetretene außergewöhnliche Erhöhung des Einkaufspreises des Chinins, sowie des Kalium jodatum an Stelle der in der Königlich Preussischen, auch für das Großherzogthum maßgebenden Arzneitaxe für 1877 festgestellten Preise für Chinin und mehrere seiner Präparate und für Kalium jodatum und Unguentum Kalii jodati fortan folgende Positionen in Kraft zu treten haben:

Chininum . . . . .	1	Decigramm	—	Mark	15	Pfg.
„ bisulfuricum . . . . .	1	„	—	„	15	„
„ bromatum . . . . .	1	„	—	„	15	„
„ hydrochloricum . . . . .	1	„	—	„	15	„
„ „ . . . . .	1	Gramm	1	„	30	„
„ sulfuricum . . . . .	1	Decigramm	—	„	15	„
„ „ . . . . .	1	Gramm	1	„	15	„
Kalium jodatum . . . . .	1	„	—	„	10	„
„ „ . . . . .	10	„	—	„	85	„
Unguentum Kalii jodati . . . . .	10	„	—	„	20	„

Weimar am 26. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[96] IV. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Zuständigkeit der zur Handhabung der Polizei in den von dem Gemeindebezirksverbande ausgenommenen Grundbesitzungen berufenen Behörden wird die hierüber erlassene Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1851 (Reg.-Blatt von 1851 S. 290), insbesondere die Bestimmung in Art. 3 derselben, nach welcher „die im gesetzlichen Wege für Ortsbezirke ertheilten Polizeiverordnungen auch für die in jenen Bezirken gelegenen eximirten Grundbesitzungen und deren Bewohner verbindlich sind“, hiermit in Erinnerung gebracht und dabei zugleich bekannt gemacht, daß auf den in Ortsbezirken gelegenen und zum Großherzoglichen

Krongut gehörigen öffentlichen Straßen und Plätzen die Handhabung der ortspolizeilichen Verrichtungen den betreffenden Gemeindevorständen übertragen ist.

Weimar am 28. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

**v. Groß.**

[97] V. Daß von Seiten der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha an Stelle des verstorbenen bisherigen Haupt-Agenten Eduard Freund hier der Kaufmann Hermann Geipel in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Dezember 1863 (Reg.-Blatt S. 202) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[98] VI. Daß der Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen, der Anker, in Wien, auf erfolgtes Nachsuchen die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum erteilt und darauf von der Gesellschaft der Banquier Schoenbed in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Juni 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**